

Ergänzende Bedingungen (Erdgas) der Stadtwerke Springe GmbH

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) und zu der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (Gasnetzzugangsverordnung – GasNZV)

gültig ab 01. Januar 2020

1 Grundsätzliches

Der Netzbetreiber ist für die Erstellung, Änderung und Instandhaltung der Netzanschlüsse zuständig. Die nachfolgenden Regelungen ergänzen die Allgemeinen Bedingungen der Stadtwerke Springe GmbH, für den Anschluss und die Anschlussnutzung von Letztverbrauchern in Niederdruck (Allgemeine Bedingungen). Die Allgemeinen Bedingungen entsprechen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV). Die Allgemeinen Bedingungen sind im Internet unter www.stadtwerke-springe.de veröffentlicht.

Die Stadtwerke Springe hat keinerlei Verpflichtung, das bauseits zur Verfügung gestellten Anschlussobjekt hinsichtlich der technischen und statischen Durchführbarkeit zur Installation von Netzanschlüssen zu prüfen. Die gegebenenfalls erforderlichen Unterlagen und Prüfungen sind vom Anschlussnehmer beizubringen bzw. nachzuweisen.

Werden Netzanschlüsse in nicht unterkellerte Anschlussobjekte installiert, dürfen für die dafür erforderlichen Schutzrohre unterhalb des Gebäudes nur für diesen Zweck zugelassene und geeignete Rohre verwendet werden. Die zu verwendenden Materialien sind vorher mit den Stadtwerken Springe abzustimmen.

2 Baukostenzuschüsse (BKZ)

Nach § 11 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) werden den Anschlussnehmern BKZ berechnet.

2.1 Bei Anschluss von Bauvorhaben an das Leitungsnetz der Stadtwerke Springe bzw. bei Erhöhung der Leistungsanforderung wird ein angemessener Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen an den Anschlussnehmer berechnet. Zu den örtlichen Verteileranlagen gehören die für die Erschließung eines Versorgungsbereiches notwendigen Versorgungsleitungen, Übergabe- und Regelstationen.

Als angemessener BKZ entfallen auf die Anschlussnehmer bis zu 50 Prozent der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen.

Der von dem Anschlussnehmer als BKZ zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen. Für die Festlegung eines Versorgungsbereiches ist die versorgungsgerechte Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteileranlagen maßgebend. Hierfür können z.B. behördliche Planungsmaßgaben wie Flächennutzungsplan und/oder Bebauungsplan bestimmt sein.

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht.

Als erheblich gilt

- Erhöhung des Leistungsbedarfes am Netzanschluss um mehr als 5 Prozent
- Erstellung eines neuen Netzanschlusses
- Verstärkung des Leitungsquerschnittes
- Austausch des Netzanschlusssystemes gegen ein leistungsstärkeres
- Einbau eines leistungsstärkeren Druckregelgerätes
- Einbau eines leistungsstärkeren Gaszählers.

Voraussetzung für einen weiteren BKZ ist im Übrigen, dass die Stadtwerke Springe für erhöhte Leistungsanforderungen

- noch Anlagenreserven zur Verfügung und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur BKZ-Berechnung herangezogen hat und/oder
- ihre örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt.

2.2 BKZ für Netzanschlüsse an bestehenden Verteilungsanlagen

2.2.1 Für die 150 kW übersteigende am Netzanschluss vorzuhaltende Leistung wird berechnet.

	<u>netto</u>	<u>brutto</u>
Je kW der in Ansatz zu bringenden Nennwärmeleistung der Gasgeräte	5,00EUR	5,95 EUR

Bewertung der zu installierenden Nennwärmeleistung je Wohnung bzw. Gewerbebetrieb:

Kombinierte Anlage (Raumbeheizung und Trinkwassererwärmung)	100 %
Anlagen für Raumbeheizung	75 %
Anlagen für Trinkwassererwärmung	25 %

Andere Anlagen werden nach der möglichen Gleichzeitigkeit an einem Netzanschluss bewertet.

Die sich aufgrund der Bewertung ergebende, in Ansatz zu bringende Nennwärmeleistung wird für die Berechnung des BKZ auf volle kW gerundet.

2.2.2 Befindet sich vor dem anzuschließenden Grundstück eine nicht ausreichende Verteilungsanlage und kann eine notwendige Veränderung dieser Verteilungsanlage der Stadtwerke Springe zu den unter Ziffer 1.2.1 genannten BKZ aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden, so können neben dem genannten BKZ die tatsächlichen Kosten für die Veränderung der Verteilungsanlagen zur Leistungsvorhaltung an diesem Netzanschluss berechnet werden.

2.2.3 Soweit für den Anschluss die Errichtung einer Netzdruckregelanlage notwendig wird, erfolgt eine Sonderregelung.

2.2.4 Bei einer späteren Erhöhung der Nennwärmeleistung ist der Unterschiedsbetrag, der sich aus der Berechnung des BKZ für die bisherige und die erhöhte Nennwärmeleistung der installierten Gasgeräte nach Ziffer 1.2.1 ergibt, zu zahlen.

3 Netzanschlüsse (§ 9 NDAV)

3.1 Im Netzgebiet der Stadtwerke Springe wird Erdgas der 2. Gasfamilie, Gruppe L verteilt, das in seiner Beschaffenheit den Technischen Regeln des DVGW Regelwerkes, Arbeitsblatt G 260, in der jeweils gültigen Fassung entspricht. Der Brennwert beträgt ca. 9,75 kWh/m³. Der maßgebliche Ruhedruck beträgt ca. 22 mbar.

3.2 Netzanschlüsse werden durch die Stadtwerke Springe hergestellt und verändert. Die Herstellung oder Veränderung des Netzanschlusses ist vom Anschlussnehmer schriftlich in Auftrag zu geben. Es ist ein von der Stadtwerke Springe zur Verfügung gestellter Vordruck für die Anmeldung zu verwenden.

Der voraussichtliche Zeitbedarf für die Herstellung des Netzanschlusses wird dem Anschlussnehmer bei mit dem schriftlichen Angebot mitgeteilt. Dieser Zeitbedarf kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch die Stadtwerke Springe beeinflussbar sind, wie z. B. Witterung, unzureichend erbrachte Eigenleistung, keine bzw. unzureichende Baufreiheit, Auflagen sowie einzuholende Genehmigungen durch den Straßenbaulastträger, überschritten werden.

3.3 Die Stadtwerke Springe kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird. Art, Zahl und Lage der Netzanschlüsse werden nach Beteiligung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von den Stadtwerken Springe nach den anerkannten Regeln der Technik bestimmt. Grundsätzlich erhält jedes Grundstück nur einen Netzanschluss.

3.4 Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Springe die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. der Verbindung des Gasversorgungsnetzes mit der Gasanlage des Anschlussnehmers, beginnend an der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke. Er besteht aus der Netzanschlussleitung, einer gegebenenfalls vorhandenen Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes, gegebenenfalls Isolierstück, Hauptabsperreinrichtung und gegebenenfalls Haus-Druckregelgerät. Soweit technische Erfordernisse abweichende Vereinbarungen notwendig machen, bleiben diese vorbehalten.

4 Preise für Standard-Gasnetzanschlüsse

Ein Standard-Gasnetzanschluss ist durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- a) Nenndurchmesser maximal DN 50
- b) Versorgungsdruck an der Versorgungsleitung maximal 1000 mbar
- c) Länge maximal 20 m
- d) Außentemperaturen bei der Verlegung über 5° C
- e) Keine Mauerreste im Baubereich, kein Trümmerschutt, kein hoher Grundwasserstand, keine Querung von Schienen, keine Kampfmittel bzw. Kampfmittelverdacht im Baubereich, keine kontaminierten Böden, keine sonstigen Erschwernisse

Beim Basis-Netzanschluss werden das Ausheben und Wiederverfüllen des Kabelgrabens nach Angaben der Stadtwerke Springe im nichtöffentlichen Bereich ab Grundstücksgrenze sowie die Hauseinführung oder Kellerwanddurchbrüche durch den Anschlussnehmer ausgeführt. Das entsprechende Merkblatt ist zu beachten.

Beim Komfort-Netzanschluss werden das Ausheben und das Wiederverfüllen des Leitungsgrabens durch die Stadtwerke Springe GmbH ausgeführt.

Im Falle zweiseitiger Bebauung einer Straße und einseitiger Verlegung der Versorgungsleitungen wird die Netzanschlusslänge ab Straßenmitte berechnet.

Der Anschlussnehmer erhält über den zu erwartenden Anschlusspreis vorab ein schriftliches Angebot.

4.1 Preise für einzeln beauftragte und ausgeführte Standard-Gasnetzanschlüsse

Position	Einheit	netto	brutto
Basisnetzanschluss	Pauschal/Stück	1.710,00 EUR	2.034,90 EUR
Komfortnetzanschluss	Pauschal/Stück	1.910,00 EUR	2.272,90 EUR

4.2 Preise für kombiniert beauftragte und ausgeführte Standard-Gasnetzanschlüsse

4.2.1 Komfortnetzanschlüsse in Kombination Gas / Strom bei gleicher Grabenverlegung

Position	Einheit	netto	brutto
Komfortnetzanschluss	Pauschal/Stück	2.480,00 EUR	2.951,20 EUR

4.3 Veränderungen von Netzanschlüssen

Für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden (§ 9 NDAV), werden die dafür gesondert ermittelten Kosten zum vereinbarten und beauftragten Festpreis oder nach Aufwand berechnet. Der Anschlussnehmer erhält hierüber vorab ein schriftliches Angebot.

4.4 Netzanschlüsse außerhalb des Standards

Für Netzanschlüsse, die nicht unter die Merkmale eines Standardnetzanschlusses gemäß Punkt 4 fallen, werden die dafür gesondert ermittelten Kosten zum vereinbarten und beauftragten Festpreis oder nach Aufwand berechnet. Der Anschlussnehmer erhält hierüber vorab ein schriftliches Angebot.

5 Vergebliche Anfahrt bei abgestimmten Termin

Vergebliche Anfahrt durch den Netzbetreiber oder dessen Beauftragte, da die bauseits durch den Auftraggeber zu erbringenden Leistungen:

- nicht zum vereinbarten Termin fertig gestellt waren oder
- der Leitungsgraben auf dem Grundstück des Anschlussnehmers nicht entsprechend der im Merkblatt beschriebenen "Anleitung zur Ausführung von Leitungsgräben in Eigenleistung" ausgeführt war oder
- der Hausanschlussraum nicht wie im Merkblatt beschrieben hergerichtet war oder
- der Kunde oder dessen Beauftragter bei Ausführung der Arbeiten nicht anwesend ist oder
- der Freiraum von mindestens 1 Meter für die Ausführung der Arbeiten (dies gilt insbesondere zu aufgestellten Baugerüsten, gelagertem Bodenaushub, Baumaterialien, Silos, Containern, Gerätschaften oder ähnlichem) nicht eingehalten wurde.

Für jede vergebliche Anfahrt wird

$$2,00 \times \text{LVS} = \begin{array}{l} \text{netto} \\ 113,72 \text{ EUR} \end{array} = \begin{array}{l} \text{brutto} \\ 135,32 \text{ EUR} \end{array}$$

berechnet.

Der Preis gilt für eine vergebliche Anfahrt je Kunde und Termin. Bei mehreren gleichzeitig zur Ausführung kommenden Anschlüssen je Kunde wird dieser Preis einmal je Kunde und Termin berechnet.

6 Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

6.1 Die Stadtwerke Springe kann für die Herstellung oder Veränderung von Netzanschlüssen Vorauszahlungen verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Stadtwerke Springe nehmen einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 12 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber den Stadtwerken Springe vollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Gleiches gilt für den Baukostenzuschuss.

6.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, kann die Stadtwerke Springe angemessene Abschlagszahlungen vom Anschlussnehmer verlangen.

5 Beschädigungen

Die Netzanschlüsse und Messeinrichtungen werden in der Regel durch die Stadtwerke Springe unterhalten. Soweit ein Schaden durch den Kunden bzw. Anschlussnehmer, insbesondere aufgrund vorsätzlichen oder fahrlässigen Handelns, verursacht wurde, sind die Stadtwerke Springe die dafür tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

8 Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 14 NDAV)

8.1 Jede Inbetriebsetzung oder Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage ist bei den Stadtwerken Springe zu beantragen. Für jede Beantragung einer Inbetriebsetzung oder Wiederinbetriebsetzung ist ein von den Stadtwerken Springe zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden. Die Beantragung erfolgt über ein bei den Stadtwerken Springe oder bei einem anderen Netzbetreiber eingetragenes Gas-Installationsunternehmen.

8.2 Die Stadtwerke Springe oder deren Beauftragter schließt die Anlage über den Netzanschluss an das Verteilernetz an und nimmt den Netzanschluss in Betrieb, indem sie nach erfolgtem Einbau der Messeinrichtung und gegebenenfalls des Druckregelgerätes durch Öffnung der Absperrrichtungen die Gaszufuhr bis zur Messeinrichtung freigibt. Die Anlage hinter diesen Einrichtungen darf nur durch das Gas-Installationsunternehmen in Betrieb gesetzt werden.

8.3 Erfolgt eine Inbetriebsetzung einer SLP-Messeinrichtung nicht im Zusammenhang mit der Erstellung eines Netzanschlusses, so wird für jede Inbetriebsetzung

$$1,0 \times \text{LVS} = \frac{\text{netto}}{56,86 \text{ EUR}} \quad \frac{\text{brutto}}{67,66 \text{ EUR}}$$

berechnet.

8.4 Die Berechnung einer Inbetriebsetzung mit einer RLM-Messeinrichtung erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand.

8.5 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung oder Wiederinbetriebsetzung der Kundenanlage infolge festgestellter Mängel an der Anlage oder aus anderen Gründen wie z.B. fehlende Zugänglichkeit nicht möglich, so wird für jeden vergeblichen Sondergang für die Inbetriebsetzung an den Verursacher

$$1,00 \times \text{LVS} = \frac{\text{netto}}{56,68 \text{ EUR}} \quad \frac{\text{brutto}}{67,66 \text{ EUR}}$$

berechnet.

8.6 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der vollständigen Bezahlung des BKZ und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

9 Messeinrichtungen- und Steuereinrichtungen

Nach § 39 Absatz 2 der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (Gasnetzzugangsverordnung – GasNZV) haftet der Kunde für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Die Berechnung erfolgt nach Material- und Zeitaufwand.

Bei einem hiermit im Zusammenhang stehenden Aus- und Einbau von Mess- und Steuereinrichtungen werden jeweils die Beträge aus dem Ermittlungsverfahren nach Ziffer 8.3 bzw. 8.4 berechnet.

10 Nachprüfung von Messeinrichtungen (§ 40 GasNZV)

Der Netznutzer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen.

Wird bei der Prüfung festgestellt, dass die Abweichung innerhalb der gesetzlichen Verkehrs Fehlergrenzen liegt, werden dem Netznutzer berechnet:

Für die Auswechslung der Mess- und Steuereinrichtungen die unter 8.3 bzw. 8.4 aufgeführten Preise.

Für die Prüfung der Mess- und Steuereinrichtung die nach der Eichkostenverordnung am Tage der Prüfung geltenden Gebühren für die Befundprüfung.

Die Zählerprüfung kann in der „Staatlich anerkannten Prüfstelle GG 29“, Braunschweig, erfolgen. Bei Prüfung durch eine Eichbehörde oder eine andere Staatlich anerkannte Prüfstelle werden zusätzlich die anfallenden Transportkosten berechnet.

11 Zahlung und Verzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung (§§ 23 und 24 NDAV)

Die für eine Unterbrechung (Sperrung) sowie für eine Wiederherstellung (Entsperrung) des Anschlusses und der Anschlussnutzung entstehenden Kosten sind gegenüber dem Netzbetreiber durch den beauftragenden Lieferanten oder im Falle eines direkten Netznutzungsverhältnisses durch den Netzkunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden gemäß nachfolgenden Preisaufstellungen in Rechnung gestellt.

	netto	brutto	
11.1 Buchungs- und Bearbeitungskosten			
für nicht eingelöste Bankeinziehungsaufträge und für jeden nicht gedeckten Scheck (Auf den Nettobetrag wird keine Mehrwertsteuer erhoben) * Daneben werden die von den Geldinstituten erhobenen Kosten berechnet.	2,45 EUR	2,45 EUR	*
für jeden Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung	14,52 EUR	17,28 EUR	
für die postalische Zustellung einer Sperrankündigung * zzgl. Porto für Einschreiben mit Rückschein	2,45 EUR	2,92 EUR	*
11.2 Mahnkosten (Auf den Nettobetrag wird keine Mehrwertsteuer erhoben)	2,45 EUR	2,45 EUR	
11.3 Wegekosten Zweit-, sonstige Wege, Sondergänge auf Wunsch des Kunden	55,19 EUR	65,68 EUR	
11.4 Kosten für die Außerbetriebsetzung der Versorgung innerhalb der Dienstzeit (Auf den Nettobetrag wird keine Mehrwertsteuer erhoben) jedes weitere Messgerät innerhalb einer Versorgungsanlage (Auf den Nettobetrag wird keine Mehrwertsteuer erhoben)	37,28 EUR 9,20 EUR	37,28 EUR 9,20 EUR	
11.5 Kosten für die Wiederherstellung der Versorgung innerhalb der Dienstzeit	64,39 EUR	76,62 EUR	

Aufschlag für Einsatz in der Rufbereitschaft jedes weitere Messgerät innerhalb einer Versorgungsanlage	51,80 EUR 9,20 EUR	61,64 EUR 10,95 EUR
Sollte die Einstellung und Wiederaufnahme durch Schachtung und Trennung des Hausanschlusses erforderlich sein, werden die Tätigkeiten nach Aufwand berechnet.		
11.6 Einbaukosten nach vorangegangenem Ausbau je Gaszähler	220,27 EUR	262,12 EUR
11.7 Plombenerneuerung für die 1. Plombe für jede weitere Plombe	26,63 EUR 2,42 EUR	31,69 EUR 2,88 EUR

12 Technische Anschlussbedingungen

Es gelten die am Tage der Errichtung gültigen Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Gasnetz der Stadtwerke Springe. Der vollständige Wortlaut der Technischen Anschlussbedingungen liegt allen bei den Stadtwerken Springe eingetragenen Gasinstallationsunternehmen vor. Er ist ferner im Internet unter www.stadtwerke-springe.de abrufbar.

13 Allgemeines

Zur Berechnung kommende Beträge werden zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung zur Zahlung fällig.

Neben den sich aus vorstehenden Abschnitten ergebenden Nettobeträgen wird, sofern im Wortlaut nicht ausdrücklich anders geregelt, die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der bei Ausführung der Arbeiten jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (z. Z. 19 %) zusätzlich berechnet.

Die aufgrund der „Dritten Verordnung zur Änderung der Preisangabenverordnung“ vom 22. Juli 1997 angegebenen gerundeten Bruttopreise dienen der Information.

Soweit die den vorstehenden Nettobeträgen und Verrechnungssätzen zugrunde liegenden Kosten mit Steuern und/oder Abgaben belastet werden, erhöhen sich die Preise entsprechend.

Der Berechnung sonstiger mit den vorgenannten Preisen nicht abgegoltener Kosten liegt der ab 1. Januar 2020 geltende Lohnverrechnungssatz je Stunde (LVS) für einen qualifizierten Facharbeiter der Stadtwerke Springe in Höhe von netto 56,86 EUR (**brutto 67,66 EUR**) zugrunde.

14 Schlichtungsstelle Energie

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Stadtwerke Springe angerufen wurden und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die Stadtwerke Springe ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Telefon: 030 2757240-0

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de